

INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄR:INNEN

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung gemäß § 102 Aktiengesetz

Die Hauptversammlung dient der gemeinschaftlichen Willensbildung der Aktionär:innen in den Angelegenheiten der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe (im Folgenden „Gesellschaft“).

Nachweisstichtag und Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung gemäß § 111 Aktiengesetz

Depotverwahrte Inhaberaktien

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionär:innenrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am **13. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Nachweisstichtag Stimmrecht)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Ausübung der Aktionär:innenrechte ist daher nur berechtigt, wer am Nachweisstichtag Aktionär:in ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine **Depotbestätigung** gemäß § 10a Aktiengesetz, die der Gesellschaft spätestens am **20. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, ausschließlich unter einer der folgenden Adressen zugehen muss:

- per Post oder per Boten:

VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe
c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH
Köppel 60, 8242 St. Lorenzen am Wechsel

- per Telefax: +43 (0)1 89 00 500 50

- per E-Mail: anmeldung.vig@hauptversammlung.at (als eingescannter Anhang - TIF, PDF, etc.)

- per SWIFT

ISO 15022: GIBAATWGGMS
Message Type MT598 oder MT599;
unbedingt ISIN AT0000908504 im Text angeben

per SWIFT

ISO 20222: ou=gms,o=gibaatwg
o=swift - seev.003.001.XX oder seev.004.001.XX
in der Version, welche die zumindest notwendigen Felder enthält.
(eine detaillierte Beschreibung steht zum Download unter group.vig/hauptversammlung zur Verfügung)

Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Depotbestätigung gemäß § 10a Aktiengesetz

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär oder die Aktionärin: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,

- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien (ISIN AT0000908504) des Aktionärs oder der Aktionärin,
 - Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
 - Zeitpunkt oder Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.
- Die Depotbestätigung muss sich auf den Nachweistichttag 13. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) beziehen.

Soll durch die Depotbestätigung der Nachweis der gegenwärtigen Eigenschaft als Aktionär:in geführt werden, so darf sie zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Im Sinne des § 10a Absatz 1 letzter Satz Aktiengesetz wird die Gesellschaft auch Bestätigungen zum Nachweis des Besitzes von Aktien (Depotbestätigungen) entgegennehmen, die von juristischen Personen ausgestellt wurden, welche gemäß tschechischem und ungarischem Recht zur Depotführung hinsichtlich dieser Aktien befugt sind.

Die Depotbestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache übermittelt werden. Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht gesperrt; Aktionär:innen können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Beantragung von Tagesordnungspunkten gemäß § 109 Aktiengesetz

Aktionär:innen, deren Anteile zusammen **5% des Grundkapitals** erreichen und die **seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien** sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung am 23. Mai 2025 gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen **spätestens am 2. Mai 2025** der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe in Schriftform an folgende Adresse zugeht:

VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe
Abteilung VD100, zu Handen Herrn Dr. Philipp Bardas
Schottenring 30, 1010 Wien

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein **Beschlussvorschlag samt Begründung** beiliegen.

Zum Nachweis der Aktionärserschaft genügt bei **depotverwahrten** Inhaberaktien die Vorlage einer **Depotbestätigung** gemäß § 10a Aktiengesetz, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionär:innen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 5% vermitteln, müssen sich auf denselben Stichtag beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Jeder Beschlussvorschlag muss gemäß § 128 Absatz 5 Aktiengesetz in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Beschlussvorschläge von Aktionär:innen gemäß § 110 Aktiengesetz

Aktionär:innen, deren Anteile zusammen **1% des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung** übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der Aktionär:innen, die das Verlangen stellen, samt Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform **spätestens am 14. Mai 2025** der Gesellschaft wahlweise an folgende Adressen zugeht:

- per Telefax: +43 (0)1 89 00 500 50
- per Post oder per Boten:
VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe
Abteilung VD100, zu Händen Herrn Dr. Philipp Bardas
Schottenring 30, 1010 Wien

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung dieses Aktionär:innenrechtes genügt bei **depotverwahrten** Inhaberaktien die Vorlage einer **Depotbestätigung** gemäß § 10a Aktiengesetz, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1% vermitteln, müssen sich auf denselben Stichtag beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Über einen Beschlussvorschlag, der gemäß § 110 Absatz 1 Aktiengesetz bekannt gemacht wurde, ist gemäß § 119 Absatz 2 Aktiengesetz nur dann abzustimmen, wenn er in der Hauptversammlung als Antrag wiederholt wurde.

Jeder Beschlussvorschlag muss gemäß § 128 Absatz 5 Aktiengesetz in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Information über das Recht der Aktionär:innen, Anträge in der Hauptversammlung zu stellen gemäß § 119 Aktiengesetz

Aktionär:innen sind berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung **Anträge** zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung.

Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 Aktiengesetz

Aktionär:innen ist **auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben**, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Voraussetzung für die Ausübung des Auskunftsrechts ist der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an dieser Hauptversammlung. Das Auskunftsrecht gilt nur für Aktionär:innen, die in der Hauptversammlung anwesend oder vertreten sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Wir bitten Sie, Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitungszeit bedarf, zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an die Gesellschaft per E-Mail an hauptversammlung@vig.com zu richten.

Hinweis zum Recht Vollmacht zu erteilen gemäß § 114 Aktiengesetz

Jeder Aktionär oder jede Aktionärin, der oder die zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin zu bestellen, der oder die im Namen des Aktionärs oder der Aktionärin an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie der Aktionär oder die Aktionärin hat, den oder die er oder sie vertritt. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person) in Textform erteilt werden, wobei auch mehrere Personen bevollmächtigt werden können. Hat der Aktionär oder die Aktionärin seinem oder ihrem depotführenden Kreditinstitut eine Vollmacht erteilt, so genügt es, dass dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm eine Vollmacht erteilt wurde. Die Vollmacht muss der Gesellschaft ausschließlich an einer der folgenden Adressen zugehen:

- per Post oder per Boten:
VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe
c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH
Köppel 60, 8242 St. Lorenzen am Wechsel

- per Telefax: +43 (0)1 89 00 500 50
- per E-Mail: anmeldung.vig@hauptversammlung.at (als eingescannter Anhang – TIF, PDF, etc.)
- per SWIFT
ISO 15022: GIBAATWGGMS
Message Type MT598 oder MT599;
unbedingt ISIN AT0000908504 im Text angeben
- per SWIFT
ISO 20222: ou=gms,o=gibaatwg
o=swift - seev.003.001.XX oder seev.004.001.XX
in der Version, welche die zumindest notwendigen Felder enthält.
(eine detaillierte Beschreibung steht zum Download unter group.vig/hauptversammlung zur Verfügung)
- persönlich: bei Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort

Ein Vollmachtsformular und ein Formular für den Widerruf der Vollmacht werden auf Wunsch zugesandt und sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter group.vig/hauptversammlung abrufbar.

Sofern die Vollmacht nicht am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierung persönlich übergeben wird, hat die Vollmacht spätestens am 22. Mai 2025, 15:00 Uhr (MESZ) bei der Gesellschaft einzulangen. Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

Hinweis zur Stimmrechtsvertretung

Als zusätzlicher Service steht den Aktionär:innen Herr Dr. Michael Knap als Vertreter des Interessenverbands für Anleger (Austrian Shareholder Association), IVA, Feldmühlgasse 22, 1130 Wien, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für die weisungsgebundene Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung zur Verfügung. Bei Interesse besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Herrn Dr. Michael Knap unter der Telefonnummer +43 (0)1 8763343-30, unter der Telefaxnummer +43 (0)1 8763343-39 oder per E-Mail knap.vig@hauptversammlung.at. Seine Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung ist über das Formular auf unserer Website möglich.

Übertragung im Internet

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden wird im Internet öffentlich übertragen. Der Link zur Übertragung wird rechtzeitig vor der Hauptversammlung unter group.vig/hauptversammlung zur Verfügung gestellt. Eine vollständige Übertragung der Hauptversammlung erfolgt nicht.